

Satzung der Stadt Penzlin über die Benutzung der Stadtbibliothek Penzlin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 8.6. 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12. 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2010 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl M-V S. 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Penzlin vom 29. März 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Penzlin; deren Rechtsverhältnis zum Benutzer ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Im Rahmen dieser Satzung ist jeder Bürger berechtigt, die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.

Der Stadtbibliothek obliegt es, die Bürger mit Literatur, Medien und Informationen zu versorgen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, beruflicher Fortbildung, aus politischen, kulturellen und Freizeitbedürfnissen ergeben.

Die Stadt Penzlin erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek sowie für die Überschreitung der Leihfristen Gebühren, welche der teilweisen Deckung der Betriebskosten dienen.

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch öffentliche Aushänge sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadtverwaltung bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerkarte

Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Auf dem Anmeldeformular werden Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer des Benutzers erfasst. Durch seine Unterschrift bestätigt der Benutzer die Angaben zu seiner Person und erteilt seine Einwilligung zur elektronischen Speicherung dieser Daten. Die Verwendung der Daten erfolgt gemäß den Datenschutzbestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Benutzer verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall, zur Begleichung anfallender Gebühren laut Gebührenordnung der Stadt Penzlin und zur Einhaltung dieser Satzung.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bestätigt der Erziehungsberechtigte durch seine Unterschrift seine Zustimmung zur Bibliotheksbenutzung.

Nach Entrichtung der entsprechenden Benutzungsgebühr erhält der Bibliotheksbenutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist.

Bei Verlust des Benutzerausweises ist die Bibliothek unverzüglich zu informieren. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises kann eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Penzlin erhoben werden.

Die Änderung der persönlichen Daten wie Wohnungswechsel oder Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekanntgegebener Änderungen bei Mahnverfahren zusätzliche Kosten, so hat der Benutzer diese zu tragen.

§ 3 Ausleihbedingungen

Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises möglich.

Die Ausleihfrist für Bücher und CDs beträgt vier Wochen, für CD-Rom, DVDs und Videos eine Woche. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit in begründeten Fällen zurückzufordern.

Die Ausleihe von Medien an Minderjährige erfolgt gemäß der auf den Medien vermerkten Altersfreigaben.

Die Bibliotheksleitung legt fest, welche Medienbestände zur Präsenzbenutzung in der Bibliothek verbleiben.

Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden.

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Rahmen der geltenden Richtlinien durch Fernleihe oder Leihverkehr innerhalb eines Bibliotheksverbundes aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dafür wird eine Gebühr entsprechen der Gebührensatzungen der Stadtbibliothek oder der entleihenden Bibliothek erhoben.

Nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden in einem Mahnverfahren zurückgefordert. Dabei werden Säumnisgebühren laut Gebührensatzung der Stadtbibliothek berechnet. Die Erhebung der Säumnisgebühren erfolgt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung.

§ 4 Benutzung der PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss

Für die Nutzung der PCs der Stadtbibliothek wird eine Gebühr laut Gebührensatzung erhoben.

Vor der Benutzung der PC-Arbeitsplätze ist die Nutzungsdauer mit dem diensthabenden Bibliotheksmitarbeiter abzusprechen.

Eine kommerzielle Nutzung der PC-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek ist nicht gestattet.

Der Benutzer der PC- und Internetarbeitsplätze kann in Ausnahmefällen vom diensthabenden Bibliotheksmitarbeiter dazu aufgefordert werden, seinen Namen und die Nummer seines Personalausweises in der Bibliothek zu hinterlegen. Dies gilt, wenn gesetzliche Bestimmungen zum Schutz vor Terror und anderen Gefahren in Kraft treten. Die Daten des Benutzers werden gemäß den geltenden

Datenschutzbestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern behandelt.

Der Abruf jugendgefährdender, rechtsextremistischer sowie rechts- und sittenwidriger Inhalte ist nicht gestattet.

Das Herunterladen von Software aus dem Internet sowie der Anschluss eigener Hardware an die PCs und Internetzugänge der Bibliothek sind nicht gestattet.

Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den von der Stadtbibliothek vorgegebenen Systemeinstellungen vorzunehmen.

Für Schäden an den PCs der Stadtbibliothek, die durch unsachgemäßes Verhalten des Benutzers entstehen, haftet der Benutzer.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.

Beschädigung und Verlust sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der als zuletzt eingetragene Benutzer.

Der Benutzer haftet für die unzulässige Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte.

Der Benutzer sowie sein gesetzlicher Vertreter ist entsprechend der Gebührensatzung der Stadtbibliothek schadensersatzpflichtig. Über die Art des Schadensersatzes bzw. der Wiederbeschaffung entscheidet die Bibliotheksleitung. Die Haftung der Bibliothek für defekte Privatgeräte durch Medien der Bibliothek ist ausgeschlossen.

Die Benutzer haften für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.

Die Bibliothek haftet nicht für Geldsachen und Wertgegenstände der Benutzer.

§ 6 Verhalten und Ordnung in der Bibliothek

In den Räumen der Bibliothek hat jeder sich so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Die Bibliotheksbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Das Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Die Bibliotheksmitarbeiter können verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Gegenstände wie z. B. Taschen während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.

Dem Leiter der Bibliothek obliegt das Hausrecht.

Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung von der Bibliotheksbenutzung ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Zeitdauer auszuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Penzlin, den 16.07.2012

Flechner
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.